

Marktordnung

für den SeenLandMarkt des Zweckverbandes Brombachsee am
14. und 15. Juni 2025 auf dem Festplatz Absberg

§ 1 Zweck des Marktes

Der vom Zweckverband Brombachsee durchgeführte SeenLandMarkt dient in erster Linie der Förderung der regionalen Kunsthandwerker, Handwerker, Direktvermarkter und gastronomischen Akteure. Er soll den Teilnehmern Möglichkeiten zur Selbstvermarktung ihrer Produkte eröffnen und den Besuchern einen Eindruck von der Vielseitigkeit und Güte der angebotenen Produkte vermitteln. Die nachfolgenden Bestimmungen der Marktordnung haben im Wesentlichen die Aufgabe, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten, der Marktzweck sichergestellt und ökologische Erfordernisse beachtet werden. Soweit Material und Technik dies zulassen, ist eine **Vorführung eines Handwerks/ die Produktion der angebotenen Waren an beiden Markttagen am Stand erwünscht**. Wir bitten ggf. um Rücksprache mit der Marktleitung und um eine **angemessene und geschmackvolle Gestaltung der Stände**.

§ 2 Marktleitung

Zur Vorbereitung und Durchführung des SeenLandMarktes wird vom Zweckverband Brombachsee die Marktleitung bestimmt. Neben den sich aus der Marktordnung ergebenden Aufgaben obliegt ihr u.a. die Zuordnung der Standplätze sowie die Einhaltung und Durchsetzung der Marktordnung. Die Marktleitung ist erreichbar unter 09144/571 und während der Markttag unter 0151 67327810.

§ 3 Zugelassene Anbieter und Aussteller

Grundsätzlich können am Markt teilnehmen:

- Aussteller mit ausschließlich selbstgefertigten Produkten (keine industriell gefertigten Produkte, Fabrik- oder Handelsware). Ausnahmen sind vorher mit der Marktleitung abzustimmen.
- Aussteller aus einem Umkreis von 60 km (gemessen vom Festplatz Absberg) oder der Metropolregion Nürnberg.
- Aussteller, die sich bis **1. März 2025** um eine Teilnahme am Markt beworben haben.

Die Entscheidung über die Zulassung zum SeenLandMarkt trifft die Marktleitung. Zur Vervollständigung des Angebotes sowie zur Gewährleistung des Marktzweckes (§ 1) kann die Marktleitung auch andere Aussteller zulassen. Durch die Bewerbung zum SeenLandMarkt besteht kein Anspruch auf Teilnahme. Die Teilnahmegebühr

wird von der Marktleitung festgesetzt (§ 5 Teilnahmegebühr). Die Gebühr ist nach erfolgreicher Zulassung zum SeenLandMarkt und schriftlicher Aufforderung **bis 30. April 2025** zu überweisen. Bei ausbleibender Zahlung verfällt die reservierte Standfläche. Durch die Überweisung der Teilnahmegebühr wird die Marktordnung, insbesondere auch die nachstehenden Marktgebote, anerkannt und eingehalten. Bei Nichtteilnahme am Markt wird die Teilnahmegebühr vom Veranstalter einbehalten.

§ 4 Marktgebote

- a) Eine Zulassung für Aussteller wird nur für beide Tage bewilligt. Eine Zulassung für einen Tag ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und mit der Marktleitung im Vorfeld abzustimmen.
- b) Die Einteilung der Stände obliegt der Marktleitung. Dieser ist Folge zu leisten. Eine Änderung des Standortes ist nur in Ausnahmefällen und in gemeinsamer Abstimmung möglich. Vorher geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch besteht jedoch nicht.
- c) Der Aufbau der Stände kann am Freitag, den 13 Juni 2025 von 15:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, 14. Juni 2025 von 8:00 bis 11:00 Uhr erfolgen. **Je eine halbe Stunde vor Marktöffnung müssen alle Fahrzeuge vom Marktgelände entfernt und auf den ausgeschilderten Parkflächen für Aussteller geparkt werden.** Eine Parkberechtigung wird Ihnen rechtzeitig zugesandt.
- d) **Alle Stände müssen am Samstag von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Kulinarikstände bis 22:00 Uhr) und am Sonntag von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.** Der Abbau der Stände kann frühestens am Sonntag, den 15 Juni 2025, ab 18:15 Uhr erfolgen.
- e) In der Nähe der Stände werden Strom-Verteilerkästen aufgestellt. Entsprechendes gilt auch für die Wasserversorgung. Die Verbindung zwischen diesen Verteilerkästen und den Ständen obliegt den Standbetreibern. Nach vorheriger Anmeldung werden jeweils nur ein Stromanschluss und ein Wasseranschluss bereitgestellt. Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen und Schlauchmaterial sind daher mitzubringen. Wir bitten darauf zu achten, nur zugelassene Wasserschläuche zu verwenden. Anfallendes Schmutzwasser ist aufzufangen und entsprechend zu entsorgen. Die Abnahme von Strom und Wasser wird mit einer Pauschale in den Teilnahmegebühren extra verrechnet. Siehe dazu **§ 5 Teilnahmegebühren.**
- f) Warenangebote sollen sich auf selbst erzeugte Produkte beschränken. Die Marktleitung behält sich vor, Waren vom Stand entfernen zu lassen oder ggf. den Stand zu schließen.
- g) Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich. Müllsäcke sind mitzubringen und anfallender Müll ist nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen. Die Entsorgung auf dem Gelände wird untersagt.
- h) Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind die

Lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

- i) Jeder Aussteller, der Speisen und Getränke zum Vor-Ort-Verzehr anbietet, muss entsprechende Abfallbehälter an seinem Stand anbringen und die **Lebensmittelrechtlichen Vorschriften beachten und einhalten.**
- j) Alle Händler, die alkoholische Getränke ausschenken, müssen für die Dauer des Marktes eigenständig eine **Schankerlaubnis** beantragen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2d, 91710 Gunzenhausen, Tel. 09831/6774 – 0.
- k) Der Ausschank von Softdrinks (wie z.B. Cola, Limonade, Wasser, Apfelschorle) ist nur den Brauereien gestattet. Ausnahmen sind Getränke aus eigener Herstellung (z.B. Säfte).
- l) Am SeenLandMarkt soll möglichst wenig Müll entstehen. Verpackungen sind daher sparsam einzusetzen und umweltfreundlich zu wählen.
- m) Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen weder alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- n) Das Übernachten auf dem Marktgelände ist untersagt. Wir bitten ggf. auf den nicht weit entfernten Wohnmobilstellplatz oder die Zeltwiese auf der Badehalbinsel Absberg auszuweichen. Die Übernachtungskosten sind vom Aussteller selbst zu tragen.
- o) Bei Teilnahme am SeenLandMarkt stimmen Sie zu, dass die von den Organisatoren gemachten Fotos für Werbezwecke verwendet werden dürfen.
- p) Die Kontaktdaten der Aussteller dürfen an andere Marktveranstalter und die örtlichen Behörden weitergegeben werden.
- q) Die auf dem Gelände verlegten Leitungen (Strom, Wasser) dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen jeglicher Art überfahren werden. Zudem ist es zu unterlassen die Wasserschlauchverbindungen zu verändern.

§ 5 Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühren für einen Aussteller aus dem Bereich Kunsthandwerk und Handwerk **für beide Tage** berechnen sich aus folgenden Positionen:

| Position | Gebühr |
|--|---------------|
| Standfläche mit bis zu 5 m Front (Pflichtbetrag) | 95,- € |
| Standfläche ab 5 bis 10 m Front (Pflichtbetrag) | 125,- € |
| Bewachungspauschale (Pflichtbetrag) | 20,- € |
| Stromanschluss 220V | 15,- € |
| Stromanschluss 380V 16 Ampere / 32 Ampere | 40,- € |
| Wasseranschluss | 15,- € |
| Je Biertischgarnitur (1Tisch + 2 Bänke) | 10,- € |

Die Teilnahmegebühren für Aussteller aus dem Bereich Kulinarik (Bäckereien, Metzgereien, Brauereien, etc.) werden gesondert festgesetzt. Die entsprechenden Konditionen werden als extra Beilage zur Marktordnung übermittelt.

§ 6 Haftung

Jeder Marktteilnehmer ist für seine Produkte in allen rechtlichen Belangen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die hygienischen Anforderungen. Der Marktveranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Marktes durch Verschulden Dritter oder höhere Gewalt entstehen. (Insbesondere Schäden durch Sturm, Feuer, Wasser, Unwetter u. ä. und durch außerhalb seines Einflussbereiches liegende Umstände.)

Der Markt wird nachts bewacht. Dennoch haben die Aussteller die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung; insbesondere haftet der Veranstalter nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Waren und sonstigem Eigentum des Ausstellers.

§ 7 Verstöße

Bei grobem Verstoß gegen die Marktordnung (insbesondere nicht abgesprochenem Verkauf von Handels- bzw. nicht selbst gefertigten Waren) behält sich der Veranstalter einen Platzverweis vor. Im Falle eines Platzverweises wird die Teilnahmegebühr nicht erstattet.

Stand: Dezember 2025